

Gegenüberstellung der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)

1. Januar 2008

1. Oktober 2008

10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. Bei Umzug oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, D oder E erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a, 9 b, 9 c oder 9 d schriftlich nachgewiesen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

14. Einstufung in die Schadensfreiheitsklassen

(7a) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für Pkw, Campingfahrzeuge und Zweiräder (WKZ 012, 022, 016, 026, 018, 028, 003), welche ein amtliches Kennzeichen führen müssen, verlangen, dass der Vertrag in die Schadensfreiheitsklasse SF ½ eingestuft wird, wenn

1. auf denselben Versicherungsnehmer bereits ein Pkw oder ein Kraffrad (Wagniskennziffer 003), welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in eine Schadensfreiheitsklasse eingestuft ist, oder

2. auf seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadensfreiheitsklasse eingestuft ist, und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit mindestens einem Jahr zum Führen von Pkw oder von Kraffträdern (Wagniskennziffer 003), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

3. der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraffträdern (Wagniskennziffer 003), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. Bei Umzug oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, D oder E erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a, 9 b, 9 c oder 9 d erfüllt sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

14. Einstufung in die Schadensfreiheitsklassen

(7a) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für Pkw, Campingfahrzeuge und Zweiräder (WKZ 012, 022, 016, 026, 018, 028, 003), welche ein amtliches Kennzeichen führen müssen, verlangen, dass der Vertrag in die Schadensfreiheitsklasse SF ½ eingestuft wird, wenn **bisher bei der Alte Leipziger oder einem anderen Versicherer noch kein anrechenbare Vorversicherungszeit bestand und wenn**

1. auf denselben Versicherungsnehmer bereits ein Pkw oder ein Kraffrad (Wagniskennziffer 003), welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in eine Schadensfreiheitsklasse eingestuft ist, oder

2. auf seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadensfreiheitsklasse eingestuft ist, und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit mindestens einem Jahr zum Führen von Pkw oder von Kraffträdern (Wagniskennziffer 003), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

3. **für ein Elternteil bei der Alte Leipziger bereits ein Vertrag für einen für ein Pkw, Campingfahrzeuge oder Zweirad, der in eine Schadensfreiheitsklasse eingestuft und der auf ein Elternteil zugelassen ist, besteht.**

4. der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde,

1. Januar 2008

1. Oktober 2008

Ist auf den Versicherungsnehmer bereits ein Pkw oder ein Kennzeichen führen muss, zugelassen, gilt nur die Regelung unter Ziff. 1 Nr. 22a; Nr. 22b und Nr. 23 bleiben unberührt. Erreicht der Versicherungsnehmer die in den Ziff. 2 und 3 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

4. In den Fällen der Nr. 14 (7a) 1–3 ist eine abweichende Halterschaft nur dann statthaft, wenn die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch in der Person des Halters erfüllt wären und dies entsprechend nachgewiesen wurde. Andernfalls erfolgt die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Klasse 0.

(7b) Abweichend von Abs. 7a Ziff. 1 kann der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder (WKZ 003) verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft (Sondereinstufung – Zweitfahrzeug) wird, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für denselben Versicherungsnehmer oder dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner besteht bereits beim Versicherer ein Vertrag für einen Pkw, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 oder besser eingestuft ist (Erstfahrzeug).

2. Das Zweitfahrzeug ist auf den Versicherungsnehmer oder dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder des in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner des Versicherungsnehmers zugelassen. Kraftrad (Wagniskennziffer 003), welches ein amtliches

3. Das Zweitfahrzeug wird überwiegend privat genutzt und ausschließlich von Personen geführt, die mindestens 23 Jahre alt sind.

4. Für das Zweitfahrzeug gibt es keine Vorversicherung, bei der die vorgenannten Personen Versicherungsnehmer waren.

5. Der Versicherungsnehmer muss bei Vertragsbeginn mindestens 23 Jahre alt sein.

Wurde im Schadenfall das Fahrzeug von einer Person gefahren, die noch nicht 23 Jahre alt ist, so entfällt die Sondereinstufung

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von Nr. 24 Ziff. 3 – der Schadenfreiheitsrabattstatus mitgeteilt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

seit drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern (Wagniskennziffer 003), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

Ist auf den Versicherungsnehmer bereits ein Pkw oder ein Kraftrad (Wagniskennziffer 003), welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, zugelassen, gilt nur die Regelung unter Ziff. 1 Nr. 22a; Nr. 22b und Nr. 23 bleiben unberührt. Erreicht der Versicherungsnehmer die in den Ziff. 2 und 3 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

5. In den Fällen der Nr. 14 (7a) 1–3 ist eine abweichende Halterschaft nur dann statthaft, wenn die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch in der Person des Halters erfüllt wären und dies entsprechend nachgewiesen wurde. Andernfalls erfolgt die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Klasse 0.

7b) Abweichend von Abs. 7a Ziff. 1 kann der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder (WKZ 003) verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft wird, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für denselben Versicherungsnehmer **oder dessen Eltern- teil** oder dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner besteht bereits beim Versicherer ein Vertrag für einen Pkw, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 oder besser eingestuft ist (Erstfahrzeug).

2. Das **neu hinzukommende Fahrzeug** ist auf den Versicherungsnehmer oder dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder des in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner des Versicherungsnehmers zugelassen.

3. Das **neu hinzukommende Fahrzeug** wird überwiegend privat genutzt.

4. Für das **neu hinzukommende Fahrzeug** gibt es keine Vorversicherung, bei der die vorgenannten Personen Versicherungsnehmer waren.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von Nr. 24 Ziff. 3 – der Schadenfreiheitsrabattstatus mitgeteilt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.